



Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit einem Abschluss im Land Sachsen-Anhalt

Staatlich anerkannte Pflegehelferin/Staatlich anerkannter Pflegehelfer

Der Antrag ist zu richten an:

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Hauptsitz Halle
Referat 25
Frau Laubitz
- Ausländische Berufsqualifikationen-
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Eingangsstempel der Behörde:

Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers

Frau Herr

Familienname:		Vorname/-n:	
Geburtsname:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	Geburtsland:
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort):			
E-Mail-Adresse*:			
Telefon*:			

*freiwillige Angaben

Erklärungen (erforderlich)

- Ich habe einen derartigen Antrag bei keiner anderen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.
- Ich habe einen derartigen Antrag bereits bei einer anderen Stelle eingereicht, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang absolviert. Eine Kopie der Entscheidung liegt bei.

Datenschutzerklärung:

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie in der **Anlage 1**.



Lebenslauf

1. Besuchte Schulen

(Primarschulen, Sekundarschulen, Berufsbildende Schulen) in chronologischer Reihenfolge

von	bis	Schule	Ort

2. Besuchte Fachschulen/ Kollegs/ Hochschulen in chronologischer Reihenfolge

von	bis	Schule	Ort

3. Angaben zum Abschluss (bitte mit Nachweis belegen**)

Dauer der Ausbildung/des Studiums	
Praktische Ausbildung während der Ausbildung/des Studiums	
Berufsbezeichnung/Abschlussdatum	

4. Angaben zu einschlägigen Berufstätigkeiten im Herkunftsland in chronologischer Reihenfolge (bitte mit Nachweis belegen**)

von	bis	Tätigkeit



5. Angaben zu einschlägigen Berufstätigkeiten seit Einreise nach Deutschland
in chronologischer Reihenfolge (bitte mit Nachweis belegen**)

von	bis	Tätigkeit


6. Angaben zu Sprachkursen, Fort- und Weiterbildungen seit Einreise nach Deutschland
in chronologischer Reihenfolge (bitte mit Nachweis belegen**)

Datum	Art	Abschluss

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



Hinweise zum Antrag über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BQFG LSA)

Zum vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag sind folgende Dokumente und Unterlagen zwingend einzureichen:

- amtlich beglaubigte Kopie eines Identitätsnachweises (Pass, Aufenthaltsgenehmigung)
- Bestätigung über den ständigen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt (amtlich beglaubigte Kopie)
- Bescheinigung über eine Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde)
- amtlich beglaubigte Kopien des in Originalsprache abgefassten Diploms bzw. Abschlusszeugnisses über die Verleihung der Berufsqualifikation sowie Fächer- und Notenübersichten mit deutscher Übersetzung**
- einfache Kopien des in Originalsprache abgefassten Diploms bzw. Abschlusszeugnisses über die Verleihung der Berufsqualifikation sowie Fächer- und Notenübersichten
- amtlich beglaubigte Kopien der Tätigkeitsnachweise über die Dauer und Art bisher ausgeübter Tätigkeiten in Pflegeeinrichtungen mit deutscher Übersetzung**
- unterschriebene Datenschutzerklärung (Anlage 1)

Bitte übersenden Sie im eigenen Interesse nicht die Originale Ihrer Dokumente.

** Alle Übersetzungen von fremdsprachigen Originaldokumenten sind durch einen in Deutschland bestellten und beeidigten Übersetzer bzw. bei der deutschen Vertretung im Ausland anzufertigen. Dabei können Ihnen nachfolgende Links behilflich sein:
[Link https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/](https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/) oder [Link: Webseiten der Auslandsvertretungen - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#).

Hinweis für amtliche Beglaubigungen:

Amtliche beglaubigen kann jede Gemeinde sowie andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit. Das sind z.B. die Ordnungsämter, Einwohnermeldeämter, Bürgerbüros und Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen. Amtliche Beglaubigungen können auch von Notariaten vorgenommen werden.

Gebühren

Das Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig. Es können je nach Aufwand Verwaltungskosten in Höhe von 25,00 bis 600,00 Euro fällig werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. S. 336) in der aktuell geltenden Fassung.